



Satzung

§ 1

Name ,Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Ambulanz Rosenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in: **83126 Flintsbach a. Inn, Nußdorferstraße 35** und (soll eingetragen werden) und zwar unter der Vereinsregisternummer des Amtsgerichts Traunstein.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Erwachsenen und Jugendlichen, die sich das Ziel gesetzt haben den Sanitätsdienst und Katastrophenschutz zu unterstützen.
- II. Zweck des Vereins:
Der Verein verfolgt den Zweck, Personen im Rahmen des Sanitätsdienstes und Katastrophenschutzes zu helfen.
- III. Aufgaben des Vereins:
 1. Sanitätsdienste bei Veranstaltungen
 2. First- Responder –Gruppen
 3. Mitwirkung im Katastrophenschutz und in Großschadenslagen
 4. Die Förderung der Jugend im Rahmen des Sanitätsdienstes und Katastrophenschutzes
 5. Die Errichtung von Ortsgruppen in Stadt und Landkreis Rosenheim
- IV. Er berät die Mitglieder in Fragen des Sanitäts- und Rettungsdienstes und bildet diese aus.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Aussagen, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.11 eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat

b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat

c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinsaufgaben rechtskräftig verurteilt worden ist

d. innerhalb des Vereins wiederholt und in erheblichem Maß Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

e. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Satzung die dem Verein gehörenden Einrichtungen zu nutzen.
2. Das aktive Mitglied ist berechtigt vereinseigene Ausrüstungen und Materialien im Rahmen des §2 zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Vereinsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgesetzten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen zu achten.
 - b. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - c. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt der Vorstand. Insofern sind die Mitglieder verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
 - d. den geforderten Ausbildungsstandart abzulegen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingende gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Erste Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den letzten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt entweder in der Zeitung (Oberbayerisches Volksblatt) oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
 - e. Satzungsänderung.
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 4 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an das Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V. Bundesgeschäftsstelle Reichenhaller Straße 8 D-81547 München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung.

§ 12

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Fassung vom 25.11.2011 mit Nachtrag vom 28.12.2011